

Prüfvereinbarung

zwischen

**der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Münster
- nachstehend KZVWL genannt -**

und

der AOK Westfalen-Lippe, Dortmund

dem BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen, Essen

der Vereinigten IKK, Dortmund

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Münster

der Knappschaft, Bochum

**dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Siegburg, (VdAK)
dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Siegburg, (AEV)
vertreten durch die VdAK/AEV-Landesbereichsvertretung
Westfalen-Lippe, Dortmund, für die Ersatzkassen**

über das Verfahren zur Wirtschaftlichkeitsprüfung in der vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 106 SGB V

Protokollnotiz:

Wegen der Neuordnung der Verbandsstrukturen im Ersatzkassenbereich zum 01.07.2008 wird der ab diesem Zeitpunkt bevollmächtigte Abschlussbefugte der Ersatzkassen in das Rubrum aufgenommen. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, das Rubrum entsprechend der ab 01.07.2008 geltenden Bevollmächtigung für den Bereich der Ersatzkassen anzupassen und in diesem Zusammenhang auch ggf. notwendig werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Behandlungs- und Verordnungsweise in Westfalen-Lippe obliegt den Prüfungseinrichtungen.
- (2) Im Rahmen ihrer Aufgaben haben die Prüfungseinrichtungen auf einen wirtschaftlichen Verfahrensablauf hinzuwirken. Bei den in die Prüfung einzubeziehenden Fällen ist zu beachten, dass Nutzen und Aufwand in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Grundsätze der sparsamen Mittelverwendung sind dabei zu Grunde zu legen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Prüfverfahren auf Fälle besonderer Unwirtschaftlichkeit konzentrieren und eine zeitnahe Erledigung angestrebt wird.
- (3) Der Prüfvereinbarung unterliegen die Leistungen zugelassener/ermächtigter Zahnärzte, der zugelassenen/ermächtigten zahnärztlich geleiteten Einrichtungen sowie belegärztliche Leistungen und Leistungen im Notfalldienst (§ 95 Abs. 1 SGB V).

§ 2 Prüfungseinrichtungen

- (1) Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung bilden die Vertragspartner bei der KZVWL eine Prüfungsstelle und einen Beschwerdeausschuss als unabhängige Organisationseinheiten. Im Bedarfsfall kann im Einvernehmen eine zusätzliche Kammer des Beschwerdeausschusses eingerichtet werden.
- (2) Die Prüfungsstelle wird bei der Einleitung und Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung durch eine Beratungskommission unterstützt.
- (3) Näheres zur Errichtung der Prüfungsstelle und der Beratungskommission wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Dem Beschwerdeausschuss und im Bedarfsfall seiner Kammer gehören der unparteiische Vorsitzende sowie als Mitglieder je vier Vertreter der Vertragszahnärzte und der Krankenkassen an. Die Vertreter der Vertragszahnärzte werden von der KZVWL, die Vertreter der Krankenkassen von den Verbänden benannt. Es sind Stellvertreter in ausreichender Zahl zu benennen. Die Vertreter der Vertragszahnärzte müssen an der vertragszahnärztlichen Versorgung in Westfalen-Lippe teilnehmen. Bei der Prüfung kieferorthopädischer Behandlungsfälle wirkt auf Seiten der Zahnärzte ein an der vertragszahnärztlichen Versorgung beteiligter Kieferorthopäde mit. Bei der Prüfung von Behandlungsfällen eines Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgen wirkt auf Seiten der Zahnärzte ein an der vertragszahnärztlichen Versorgung beteiligter Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurg mit.

- (5) Die Amtsdauer der Mitglieder und des unparteiischen Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters im Beschwerdeausschuss beträgt zwei Jahre. Die Bestellung des Vorsitzenden ist wirksam, sobald er seine Bereitschaft zur Amtsübernahme gegenüber der Prüfungsstelle erklärt hat. Unparteiisch ist, wer im Verhältnis zu den Vertragspartnern bei Ausübung seiner Tätigkeit als Vorsitzender weisungs- und handlungsfrei ist.
- (6) Die KZVWL und die Verbände haben das Recht, die jeweils von ihnen entsandten Mitglieder von ihrem Amt zu entbinden. Jedes Mitglied und der unparteiische Vorsitzende sowie sein Stellvertreter können dies auch selbst verlangen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können aus wichtigem Grund durch übereinstimmenden Beschluss der Vertragspartner abberufen werden. Die Amtsentbindung wird wirksam mit dem Zugang der Erklärung bei der Prüfungsstelle.
- (7) Für den Ausschluss und die Befangenheit eines Mitgliedes, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die §§ 16, 17 SGB X. Dies gilt auch für Zahnärzte, die in einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenarbeiten.
- (8) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind gegenüber den entsendenden Organisationen fachlich nicht weisungsgebunden. Sie sind - auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt - zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Ausschussmitglieder zur Kenntnis kommen. Für die Mitglieder der Beratungskommission gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Satz 2 gilt auch für den unparteiischen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (9) Die Prüfungsstelle befindet sich bei der KZVWL.

§ 3

Beschlussfähigkeit, Vorsitz des Beschwerdeausschusses

- (1) Der Beschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn der unparteiische Vorsitzende und von jeder Seite mindestens drei der Mitglieder anwesend sind und die Parität bei der Stimmabgabe gewährleistet ist. Bei Entscheidungen gemäß §§ 16 Abs. 4, 17 Abs. 2 SGB X gilt Abs. 1 Satz 1 bezüglich der Mindestanzahl der Mitglieder nicht. Zur Wahrung der Parität scheidet das jüngste Mitglied der jeweils anderen Seite – mit Ausnahme des Berichterstatters - für diese Entscheidung aus. Über Anträge nach §§ 16 Abs. 4, 17 Abs. 2 SGB X entscheidet der Ausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes. Soweit ein Befangenheitsantrag von einem Verfahrensbeteiligten gegenüber dem unparteiischen Vorsitzenden geltend gemacht wird, übernimmt das nach Jahren älteste Ausschussmitglied die Leitung der hierüber erforderlichen Abstimmung. Bei Stimmgleichheit im Falle der Ablehnung des unparteiischen Vorsitzenden wird der Stellvertreter des Vorsitzenden tätig.
- (2) Der Beschwerdeausschuss beschließt geheim. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Stimmenthal-

tung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4 Allgemeine Grundsätze für die Wirtschaftlichkeitsprüfung

(1) Gegenstand der Prüfung sind

1. die vertragszahnärztlichen Leistungen
2. die vertragszahnärztlichen Verordnungen

des einzelnen Vertragszahnarztes in Westfalen-Lippe.

Die Prüfung umfasst die gesamte vertragszahnärztliche Tätigkeit des Zahnarztes.

(2) Es wird geprüft, ob die Leistungen und Verordnungen wirtschaftlich waren oder ob durch unwirtschaftliche Behandlung oder Verordnung sonstige Schäden entstanden sind.

(3) Die Prüfungseinrichtungen können unzutreffende (rechnerisch und sachlich), insbesondere gebührenordnungsmäßige Ansätze, die gelegentlich der Wirtschaftlichkeitsprüfung offenbar werden, nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und keinen großen Umfang haben, berichtigen.

§ 5 Zufälligkeitprüfung

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Vorgaben durch die Richtlinien gemäß § 106 Abs. 2 SGB V. Die Vertragspartner werden ergänzende Regelungen nach Inkrafttreten der Richtlinien treffen.

§ 6 Prüfmethoden

(1) Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage von Durchschnittswerten, es sei denn, die Prüfung ist nach den Absätzen 2 oder 3 durchzuführen. Bei der Prüfung auf der Grundlage von Durchschnittswerten kann die Prüfungseinrichtung die Sachverhaltsfeststellung durch Betrachtung einer Reihe von Einzelfällen ergänzen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(2) Eine Sachverhaltsaufklärung anhand einzelner Behandlungsfälle erfolgt, wenn eine sachgerechte Prüfung auf der Grundlage von Durchschnittswerten nicht möglich ist und die Prüfung ohne unverhältnismäßigen Aufwand durchgeführt werden kann.

- (3) Die Feststellung eines sonstigen Schadens erfolgt im Einzelfall.
- (4) Die Prüfungseinrichtungen können eine repräsentative Einzelfallprüfung durchführen, wenn im Prüfungszeitraum eine ausreichende Zahl gleichartiger Leistungen erbracht worden ist. Als ausreichend ist eine Leistungsmenge anzusehen, die unter Berücksichtigung der Art der Leistung nach vertragszahnärztlicher Erfahrung eine ausgewogene Beurteilung zur Wirtschaftlichkeit zulässt.
- (5) Sobald die statistischen Unterlagen des zuletzt abgerechneten Quartals vorliegen, soll die Prüfungsstelle - unter Einbindung der Beratungskommission - innerhalb von sechs Monaten in einem Auswahlverfahren die Zahnärzte bestimmen, für die ein Verfahren auf Prüfung der Wirtschaftlichkeit nach Durchschnittswerten eröffnet wird. Auswahlkriterium ist dabei vorrangig ein Überschreiten des landesdurchschnittlichen Gesamtfallwertes von 40 % oder mehr. Unter Beachtung des § 1 Abs. 2 orientieren sich die Prüfungsstelle und die Vertragspartner an § 106 Abs. 2 Ziffer 2 SGB V.

§ 7

Prüfung veranlasster Leistungen

- (1) Gegenstand der Prüfung sind die zahnärztliche Arzneimittelverordnung, der Sprechstundenbedarf, Überweisungen, Krankenhauseinweisungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit.
- (2) Es werden geprüft
 - a) die Verordnung einzelner Mittel, deren Verordnungsdatum in ein Abrechnungsvierteljahr fällt, dessen Ende nicht länger als ein Jahr zurückliegt,
 - b) die gesamte Verordnungsweise eines Vertragszahnarztes während des letzten Jahres, gerechnet von der Antragstellung,
 - c) der verordnete Sprechstundenbedarf, soweit er nicht von den Krankenkassen pauschal abgegolten wird, während des letzten Jahres, gerechnet von der Antragstellung,
 - d) die Häufigkeit von Überweisungen, Krankenhauseinweisungen und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen.
- (3) Der verordnete Sprechstundenbedarf kann auch in der Weise geprüft werden, dass er mit den erbrachten Leistungen verglichen wird.
- (4) Die Krankenkassen stellen das notwendige statistische Material für die Prüfung zur Verfügung.

§ 8 Maßnahmen und Mitteilungen

- (1) Die Prüfungseinrichtungen können als Ergebnis der Prüfung von Maßnahmen absehen, beratende Hinweise erteilen, Honorarkürzungen und/oder Regress-/Schadensbeträge festsetzen. Für den Fall wiederholt festgestellter Unwirtschaftlichkeit haben sie pauschale Honorarkürzungen vorzunehmen.
- (2) Werden den Prüfungseinrichtungen Tatsachen bekannt, die Beratungen durch die KZVWL oder ein Verfahren vor den Disziplinar- oder Zulassungsinstanzen rechtfertigen können, so unterrichten sie den Vorstand der KZVWL und die Verbände. Über Beanstandungen und das Ergebnis der Verfahren sind die Verbände zu informieren.

§ 9 Aufgaben der Prüfungsstelle/des Beschwerdeausschusses

- (1) Einzelheiten zur Prüfungsstelle werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses ist für die Durchführung der Aufgaben dieses Ausschusses verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Beschwerdeausschusses und wird hierzu organisatorisch durch die Prüfungsstelle unterstützt. Der Vorsitzende bestimmt die Termine und die Tagesordnung der Ausschusssitzungen sowie den jeweiligen Berichterstatter. Die Ausschussmitglieder werden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu den Sitzungen eingeladen und erhalten rechtzeitig die notwendigen Unterlagen.
- (3) Die Prüfungsstelle hat insbesondere
 - den Prüfbescheid zu erlassen,
 - Stellungnahmen zu Verfahren, Niederschriften und Bescheide sowie die Sitzungsprotokolle zu versenden,
 - die Prüffakten zu führen,
 - ein laufendes Verzeichnis über die eröffneten Prüfverfahren, den Verfahrensstand, Widersprüche, Klageverfahren und deren Ergebnisse zu führen,
 - im Auftrag des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu Ausschusssitzungen zu laden,
 - das Protokoll der Sitzungen zu führen,
 - die Entwürfe der Niederschriften und Entwürfe der Bescheide zu erstellen.

§ 10 Verfahrensbeteiligte

- (1) Beteiligte am Wirtschaftlichkeitsprüfverfahren sind die von der Abrechnung des zu prüfenden Zahnarztes betroffenen Krankenkassen, die KZVWL und der Zahnarzt. Die Krankenkassen nach Satz 1 und die Verbände der Krankenkassen in Westfalen-Lippe gelten als hinzugezogen.
- (2) Anträge wirken für alle an der Abrechnung des Vertragszahnarztes beteiligten Krankenkassen, jedoch nicht in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3.

§ 11 Einleitung des Prüfverfahrens

Die Prüfungsstelle prüft die Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 2

- aufgrund von Zufälligkeitsprüfungen (§ 106 Abs. 2 Nr. 2 SGB V) sowie
- von Amts wegen oder
- aufgrund von Prüfanträgen unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 5.

Die Prüfverfahren wirken für alle an der Abrechnung des Vertragszahnarztes beteiligten Krankenkassen, jedoch nicht in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3.

§ 12 Prüfung auf Antrag

- (1) Das Prüfverfahren findet auch auf Antrag statt. Antragsberechtigt sind die KZVWL, die Krankenkassen und ihre Verbände. Der Prüfantrag eines Antragsberechtigten muss den betroffenen Vertragszahnarzt, den Prüfgegenstand und den Prüfzeitraum bezeichnen; er ist zu begründen. Die für die Antragstellung erforderlichen Statistiken übersendet die Prüfungsstelle kassenartenübergreifend entsprechend den nach Anlage 1 bestimmten Inhalten an die Verbände der Krankenkassen.
- (2) Prüfanträge sind zulässig für die letzten vier Quartale (bzw. 12 Monatsabrechnungen), für die den Verbänden die Statistiken nach Absatz 1 vorliegen. Die Prüfungsstelle kann die Prüfung um weitere vier Quartale ausdehnen. Anträge auf Feststellung eines sonstigen Schadens sind innerhalb von vier Quartalen seit Kenntnis des Schadens zu stellen. Bei der Prüfung kieferorthopädischer Behandlungsfälle kann der Gesamtfall in die Prüfung mit einbezogen werden. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Quartalen nach Abschluss der Behandlung zu stellen.

§ 13 **Sachverhaltsaufklärung und Beweismittel**

- (1) Die Prüfungseinrichtungen erheben die notwendigen Beweise von Amts wegen. Die dem Vertragszahnarzt obliegende Mitwirkungspflicht bleibt unberührt. Zur Erläuterung des Behandlungsablaufes können die Prüfungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 den Vertragszahnarzt persönlich anhören.
- (2) Beweismittel sind insbesondere:
 - a) die zur Abrechnung eingereichten Abrechnungsbelege des Vertragszahnarztes und sonstige Abrechnungsunterlagen,
 - b) die vom Vertragszahnarzt ausgestellten Bescheinigungen,
 - c) die vom Vertragszahnarzt erstellten Röntgenaufnahmen, abgerechnete Fotografien, sonstige Darstellungen und Auswertungen,
 - d) Arzneiverordnungen oder andere Aufzeichnungen und Unterlagen über veranlasste Leistungen,
 - e) das aus den Abrechnungsunterlagen zusammengestellte Zahlenmaterial,
 - f) das aus den Arzneiverordnungen, Krankenhauseinweisungen und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen der Vertragszahnärzte zusammengestellte Zahlenmaterial,
 - g) die vereinbarten statistischen Unterlagen,
 - h) Modelle,
 - i) alle weiteren, der Sachverhaltsaufklärung dienlichen Unterlagen.
- (3) Die in Absatz 2 Buchstabe a), b) und i) bezeichneten Beweismittel sind zu den Akten der Prüfungsstelle zu geben. Die unter c) und h) genannten Beweismittel hat der Vertragszahnarzt auf Anforderung für die Prüfung vorzulegen. Die unter e) und g) genannten Beweismittel stellen die KZVWL und die unter d) und f) genannten Beweismittel die Krankenkassen und ihre Verbände zur Verfügung.
- (4) Die Prüfungseinrichtungen können die Beauftragung eines Sachverständigen oder eines zahnärztlichen Mitgliedes der Prüfungseinrichtung zur Beweiserhebung anordnen. Die Krankenkasse lädt im Auftrag der Prüfungseinrichtung Patienten zu einer etwa notwendig werdenden körperlichen Untersuchung ein.
- (5) Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt und besteht begründeter Anlass zu der Vermutung, dass solche Mängel auch in früheren Abrechnungen vorgekommen sind, kann die Prüfungsstelle auch zurückliegende Quartale in die Betrachtung einbeziehen, für diese jedoch keine Maßnahmen verhängen.

§ 14

Verfahren in der Prüfungsstelle

- (1) Den Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Vertragszahnarzt wird aufgefordert, zum Prüfgegenstand schriftlich Stellung zu nehmen und soll die notwendigen Unterlagen vorlegen. Die Prüfungsstelle weist den Zahnarzt auf die etwaigen Folgen unterlassener Mitwirkung hin.
- (2) Die Entscheidung der Prüfungsstelle ist in der Prüfsakte zu dokumentieren.

Die Verfahrensbeteiligten werden über die Entscheidung der Prüfungsstelle in Kenntnis gesetzt.
- (3) Der durch die Prüfungsstelle erlassene Prüfbescheid muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - a) Datum des Bescheides,
 - b) Name des Zahnarztes,
 - c) Prüfungsgegenstand,
 - d) Prüfmethode,
 - e) den im Prüfverfahren festgestellten wesentlichen Sachverhalt,
 - f) die beschlossenen Maßnahmen und ihre Begründung,
 - g) die Höhe der beschlossenen Honorarkürzung in EUR und Punktzahlen, des Regresses und/oder des Schadens in EUR,
 - h) die Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Der Bescheid ist vom Leiter der Prüfungsstelle unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und soll den Verfahrensbeteiligten binnen fünf Monaten nach der Entscheidung der Prüfungsstelle zugesandt werden.

§ 15

Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

- (1) Gegen die Entscheidung der Prüfungsstelle können die Verfahrensbeteiligten den Beschwerdeausschuss anrufen. Beschwerden von Vertragszahnärzten gegen Beratungen sind unzulässig.
- (2) Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zugang der schriftlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Prüfungsstelle einzureichen. Sie soll Angaben darüber enthalten, inwieweit und aus welchen Gründen die Entscheidung angefochten wird. Sie ist den Verfahrensbeteiligten unverzüglich bekannt zu geben. Die Beschwerde eines Verbandes, einer Krankenkasse oder der KZVWL wirkt für alle an der Abrechnung beteiligten Krankenkassen.
- (3) Die Entscheidung über Beschwerden soll möglichst zeitnah nach Eingang getroffen werden. Eine Zurückverweisung an die Prüfungsstelle findet nicht statt.

- (4) Die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses müssen den Verfahrensbeteiligten innerhalb von fünf Monaten seit Verkündung der Entscheidung zugestellt werden. Sie sind hierbei über die Zulässigkeit der Klage, das Gericht, bei dem die Klage zu erheben ist, den Sitz des zuständigen Gerichts, den Klagegegner und die Frist zur Erhebung der Klage zu belehren (§§ 66, 85 Abs. 3, 87 und 90 SGG).
- (5) Bescheide werden förmlich nach dem Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zugestellt.
- (6) Ansprüche der Krankenkassen bzw. der KZVWL aus den vom Beschwerdeausschuss festgesetzten Maßnahmen werden unmittelbar mit Zustellung des Beschlusses fällig.
- (7) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen beträgt zwei Wochen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten entschieden werden kann. Die Verfahrensbeteiligten können sich anwaltlicher und/oder kollegialer Hilfe bedienen.
- (8) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese sollen enthalten:
 - a) den Ort und Tag der Verhandlung,
 - b) die Namen des unparteiischen Vorsitzenden, der anwesenden Ausschussmitglieder und des Schriftführers,
 - c) die Bezeichnung der Sache,
 - d) die Namen der erschienenen Beteiligten,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) alle verfahrensrechtlich erheblichen Erklärungen,
 - g) die Verkündung und den Tenor der Entscheidung,
 - h) den etwaigen Verzicht auf Rechtsbehelfe,
 - i) eine Einigung der Beteiligten,
 - j) die sonstigen wesentlichen Vorgänge der Verhandlung.

Die Verfahrensbeteiligten erhalten je eine Abschrift der Niederschrift. Über Anträge auf Protokollberichtigung entscheidet der unparteiische Vorsitzende in Abstimmung mit den Ausschussmitgliedern.

- (9) Der Prüfbescheid muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Ausschusses,
 - b) die Namen des unparteiischen Vorsitzenden und der Ausschussmitglieder,
 - c) Datum der Sitzung,
 - d) Name des Zahnarztes,
 - e) Prüfungsgegenstand,
 - f) Prüfmethode,
 - g) den im Prüfverfahren festgestellten wesentlichen Sachverhalt,
 - h) die beschlossenen Maßnahmen und ihre Begründung,
 - i) die Höhe der beschlossenen Honorarkürzung in EUR und Punktzahlen des Regresses und/oder des Schadens in EUR,

- j) die Rechtsbehelfsbelehrung.
- (10) Der Bescheid ist von dem unparteiischen Vorsitzenden und von je einem Ausschussmitglied von Seiten der Zahnärzte und der Krankenkassen unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Er wird von der Prüfungsstelle ausgefertigt.

§ 16 Vertretung vor Gericht

Der Beschwerdeausschuss wird vor Gericht durch den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Beschwerdeausschuss kann durch eine einvernehmliche Entscheidung eine andere geeignete Person aus dem Beschwerdeausschuss zur Vertretung vor Gericht bestimmen.

§ 17 Kosten-/Entschädigungsregelung


Einzelheiten zu Kosten- und Entschädigungsregelungen vereinbaren die Vertragspartner in Anlage 2.


§ 18 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2009 gekündigt werden. Kündigt nur ein Vertragspartner, ist die Vereinbarung auch im Verhältnis der übrigen Vertragspartner zueinander beendet. Im Fall einer Kündigung gelten diese Bestimmungen bis zur Vereinbarung einer neuen Prüfvereinbarung fort.

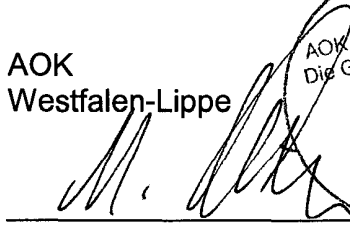

Bochum, Dortmund, Essen, Münster, 20.11.2007

Kassenzahnärztliche Vereinigung I
Westfalen-Lippe



(Dr. Gorski)



AOK
Westfalen-Lippe





BKK Landesverband
Nordrhein-Westfalen






Landwirtschaftliche Krankenkasse 3
Nordrhein-Westfalen

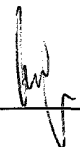





Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
Der Leiter der Landesbereichsvertretung
Westfalen-Lippe

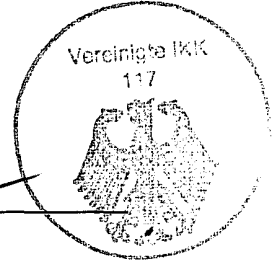


AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
Der Leiter der Landesbereichsvertretung
Westfalen-Lippe

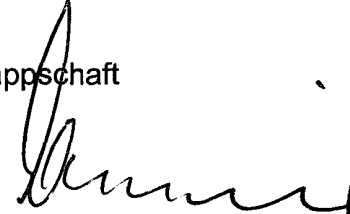


Vereinigte IKK





Knappschaft





Anlage 1

Statistische Unterlagen

Die KZVWL erstellt nach dem als Anlage beigefügten Muster quartalsweise für die von den Vertragszahnärzten nach Bema-Teil 1 erbrachten Leistungen folgende Auswertungen je Zahnarzt/Praxis:

Eine Gegenüberstellung des Fallwertes zu dem Durchschnittswert der Fachgruppe.

Eine 100-Fall-Statistik über die Häufigkeit der abgerechneten Leistungen je 100 Fälle im Verhältnis zu den entsprechenden KZVWL-Durchschnittswerten. Zudem werden Verhältniszahlen, der in einer inneren Beziehung zueinander stehenden Leistungen, ausgewiesen (vgl. beigefügtes Muster). Neben den Leistungen des zuletzt abgerechneten Quartals weisen die Statistiken auch die entsprechenden Werte der drei vorangegangenen Quartale aus.

Eine Statistik über die Häufigkeit der einzelnen Gebühren-Positionen und der diese Leistungen - absolut in Prozent - nicht abrechnenden Zahnärzte (Negativstatistik).

Protokollnotiz:

Die Vertragspartner verständigen sich unter Hinweis auf die derzeit streitige Diskussion zum Datenträgeraustausch auf die Statistiken für Leistungen des Bema-Teil 1.

Zwischen den Verbänden der Krankenkassen in Westfalen-Lippe und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Münster, wird folgende Änderung der Prüfvereinbarung über das Verfahren zur Wirtschaftlichkeitsprüfung in der vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 106 SGB V vom 20.11.2007 geschlossen:

Die Anlage 2 zur Prüfvereinbarung erhält ab 01.01.2016 folgende Fassung:

„Kosten- / Entschädigungsregelung für Ausschusssitzungen und Vertretung vor Gericht

Die Körperschaften tragen die Kosten für die von Ihnen bestellten Vertreter in der Beratungskommission und im Beschwerdeausschuss selbst. Die sonstigen sächlichen und persönlichen Kosten trägt die KZVWL.

Die Entschädigung des unparteiischen Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses und seines Stellvertreters werden grundsätzlich von der KZVWL und den Verbänden je zur Hälfte getragen. § 1 Abs. 3 der Vereinbarung zur Umsetzung von Rückflüssen aus der Wirtschaftlichkeitsprüfung vom 8. August 2006 gilt. Weitere Einzelheiten sind der Geschäftsordnung zu entnehmen.

Die monatliche Grundpauschale beträgt für den Vorsitzenden 600,00 EUR. Der stellvertretende Vorsitzende erhält eine Pauschale von 300,00 EUR, bei mehr als zwei Sitzungen im Monat von 600,00 EUR.

Die Sitzungspauschale sowie die Pauschale für die Vertretung vor Gericht beträgt für den Vorsitzenden

bis 3 Stunden	200,00 EUR,
bis 6 Stunden	400,00 EUR,
über 6 Stunden	600,00 EUR.

Anfallende Reisekosten erhält der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter in Anlehnung an die Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nach der jeweils höchsten Reisekostenstufe.“